

unbekannter Herkunft 107, von letzteren entfallen jedoch auf das 9. bis 12. Jahrhundert 91.

Die Einleitung behandelt die rechtlichen Bestimmungen über den Ausschluss Unfreier von den Kirchenämtern. Die mühevollen Arbeit ist umsichtig durchgeführt. Irgend ein Inhaltsverzeichnis oder ein Sachindex durfte nicht fehlen. Linneborn.

**Bourdon, Pierre**, *L'abrogation de la Pragmatique et les Règles de la Chancellerie de Pie II* (Extrait des Mélanges d'archéol. et d'histoire, A. XXVIII). Rome 1908. 22 S.

Am 27. November 1461 schaffte König Ludwig XI. von Frankreich die pragmatische Sanktion von Bourges wieder ab. Eine für die kuriale Verwaltung wichtige Folgerung dieses Schrittes war, dass die Verleihung der kirchlichen Pfründen und Exspektanzen auf solche in Frankreich wieder durch die Kurie vorgenommen wurden. Im Anschluss daran entstanden Kanzleiregeln des Papstes Pius II., die in den *Quinternus regularum* eingetragen wurden. Bourdon hat zwei Manuskripte untersucht, in denen die Kanzleiregeln Pius' II. enthalten sind: eines in der Kapitelbibliothek in Padua, das andere in der Nationalbibliothek in Florenz. Die Studie, die er darüber veröffentlichte, enthält wichtige Ausblicke für diese Seite der kurialen Verwaltung.

J. P. Kirsch.

**Grabmann, Dr. Martin**, *Die Geschichte der scholastischen Methode nach den gedruckten und ungedruckten Quellen dargestellt*. I. Die scholastische Methode von ihren ersten Anfängen in der Väterliteratur bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts. XIV u. 354 S. gr. 8° Freiburg i. Br. 1909. Herdersche Verlagshandlung. Mk. 5.60, gebunden 6.80.

Die Geschichte der Anwendung von Vernunft und Philosophie auf den Offenbarungsinhalt zum Zwecke wissenschaftlicher systematischer Darstellung, Begründung und Verteidigung desselben, verfolgt Grabmann unter dem Titel: Geschichte der scholastischen Methode. Wie ich an anderer Stelle näher ausführe, mangelt mir bei dieser vorzüglichen, auf reichstem gedruckten und ungedrucktem Quellenmaterial fussenden und mit staunenswerter Beherrschung der Literatur geschriebenen Darstellung nur eine kurze Behandlung der Quelle dieses theologisch-wissenschaftlichen Verfahrens, nämlich der jüdischen, rabbinisch-palästinensischen wie alexandrinischen Theologie. G.'s Buch bringt wesentliche Korrekturen bisheriger historischer Urteile und eine Fülle neuen Wissens: die Arbeitsweise Denifles feiert in

diesem Werke eine glänzende Auferstehung. Mit Recht ist es daher dem Andenken des grossen Dominikaners geweiht. Eine kurze Inhaltsangabe ist im Titel des I. Bandes gegeben, eine genauere würde, bei der Fülle des Interessanten, über den Rahmen dieser Nachrichten hinausgehen.

Dr. E. Krebs.

**J. Schmidlin**, *Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem Dreissigjährigen Kriege nach den bischöflichen Diözesanberichten an den Heiligen Stuhl*. Erster Teil: Oesterreich (Erl. u. Erg. zu Janssens Gesch. des deutsch. Volkes, hrsg. v. L. Pastor, Bd. VII., H. 1 u. 2). Freiburg i. B. 1908. 8°, LXVI u. 187 S. 6 Mk.

Im vorliegenden Doppelheft macht Schmidlin, der durch seine Geschichte der Anima in Rom und andere Werke in der Literatur bekannt ist, den Anfang mit der Edition der von ihm selbst entdeckten Statusrelationen, die seit dem Pontifikat Sixtus' V. der *visitatio liminum* annex sind. Bisher sind nur sporadische Schriftstücke über die kirchlichen Verhältnisse in den einzelnen deutschen Diözesen bekannt. Die Informativprozesse bei Neubesetzung vakanter Stühle liegen für diese Jahre noch nicht vor, und die Informationen der Nuntien oder ausserordentlichen Legaten sowie die pflichtmässigen Instruktionen der Nuntien für ihre Nachfolger werden erst nach und nach publiziert werden. Die Statusberichte scheinen hier eine wirkliche Lücke auszufüllen, allein die auf Grund der Einleitung der Sch.schen Schrift hochgespannten Erwartungen gehen nicht voll in Erfüllung. Denn einmal konnten die Statusberichte nicht in lückenloser Erhaltung vorgelegt werden, sodann hat das Programm des Verfassers die so notwendigen Ergänzungen und die Aufzeigung der fördernden und hemmenden Momente in der Entwicklung der einzelnen Diözesen ausgeschaltet. Die Frage nach der Tüchtigkeit des Editionsprinzips und nach der Berechtigung der ganzen Methode kann hier unerörtert bleiben. Jedenfalls aber geht manches Detail für die Personen- und Lokalgeschichte verloren, auch wird dem Leser die Nachprüfung genommen. Es dürfte wenigstens die systematische Verwertung der Antworten aus Rom nicht fehlen, die in solche des Papstes und in solche der Kongregation zerfallen. Erstere sind, wenigstens im Anfangsstadium dieser Neuordnung, regelmässig erlassen worden, wovon Sch. keine Kenntnis zu haben scheint (S XXIX und 152). In diesen Breven verweist der Papst zumeist auf die mündliche Antwort der Prokuratoren. Da es ferner Tatsache ist, dass der Papst bei persönlicher Prestierung der Liminapflicht einen Bischof zu Zwischenberichten aufforderte, wäre es der Untersuchung